

Kinder und Jugendliche sind besonders geschützt

15-jähriges Opfer von Polizeigewalt identifizierend dargestellt

„Kurz vor George-Floyd-Urteil: US-Cop erschießt 15-Jährige vor laufender Kamera – Sie soll andere mit einem Messer in der Hand attackiert haben!“ So überschreibt eine Boulevardzeitung online einen Bericht. Aufnahmen einer Body Cam zeigen die schreckliche Tat. Die 15-Jährige sei zuvor auf zwei Frauen mit einem Messer losgegangen. Ein Polizist habe daraufhin auf sie geschossen. „Die folgenden Aufnahmen können verstörend wirken“, warnt ein Hinweis vor dem beigefügten Video. Es werden zweimal die Aufnahmen von der Erschießung aus der Body Cam des Polizisten gezeigt, insbesondere, wie das Opfer vor dem Auto zusammenbricht. Es wird ein Foto des Mädchens gezeigt. Als Quelle gibt die Zeitung „privat“ an. Eine von zwei Beschwerdeführerinnen sieht in dem Video einen Verstoß gegen die Ziffern 1, 8 und 11 des Pressekodex. Das Mädchen sei angeschossen worden, später gestorben und minderjährig gewesen. Das Video und der damit verbundene Artikel solle nach Ansicht der Beschwerdeführerin gelöscht werden, damit die Familie des getöteten Mädchens ihren Frieden finden könne. Die Rechtsvertretung der Zeitung weist die Vorwürfe zurück. Die Berichterstattung verstoße in keinem der von der Beschwerdeführerin genannten Punkte gegen den Kodex. Es bestehe ein unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit dem Floyd-Prozess. Polizeigewalt gegen Menschen US-amerikanischer Herkunft sei ein Thema, das viele Menschen auch hierzulande emotionalisiere und beschäftige. Es sei von großem öffentlichem Interesse. Insofern sei der Beitrag lediglich ein weiteres Zeitzeugnis von großem öffentlichem Interesse.

Der Beschwerdeausschuss sieht einen schweren Verstoß gegen den Opferschutz nach Ziffer 8, Richtlinien 8.2 und 8.3, des Pressekodex. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Nach Richtlinie 8.3 sind Kinder und Jugendliche besonders geschützt und dürfen in der Berichterstattung über Straftaten und Unglücksfälle in der Regel nicht gezeigt werden, zumal ganz offensichtlich keine Einwilligung der Angehörigen nach Richtlinie 8.2 vorlag. Einen Verstoß gegen das Verbot der Sensationsberichterstattung nach Ziffer 11 des Kodex sieht der Beschwerdeausschuss hingegen nicht. In diesem Punkt folgt er der Argumentation der Zeitung, wonach ein berechtigtes öffentliches Interesse an den veröffentlichten Szenen im Video bestand. Sie zeigten einen weiteren Fall von Polizeigewalt in den USA. Hier stand der Dokumentationscharakter eines gravierenden gesellschaftlichen Missstands im Vordergrund und nicht die Bedienung von Sensationsinteressen.

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge